

Musikverein Allschwil - Statuten

I Name und Sitz

- §1 Unter dem Namen „Musikverein Allschwil“, nachfolgend „MVA“ genannt, besteht mit Sitz in Allschwil ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II Zweck

- §2 Der MVA:
- pflegt die Blasmusik
 - pflegt die Kollegialität unter den Mitgliedern
 - bildet seine Aktivmitglieder und Jungmusikanten aus
 - steht der Einwohnerschaft, den Behörden und den Vereinen bei Festlichkeiten und anderen Anlässen nach Möglichkeit zur Verfügung
 - besucht Musikfeste, kulturelle Anlässe und Anlässe anderer Vereine

III Mittel

- §3 Der MVA erreicht seine Ziele durch:
- wöchentliche ordentliche Proben
 - ausserordentliche Proben nach Bedarf
 - Ausbildungstage
 - Förderung der Einzelausbildung seiner Mitglieder durch Teilnahme an Kursen
 - Förderung der Jungmusikantenausbildung
- §4 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
 - Jahresbeiträgen der Passivmitglieder
 - Sponsoren
 - Subvention der Gemeinde
 - Spenden und Schenkungen
 - Zinsen des Vereinsvermögens
 - Erträgen aus Konzerten und anderen Anlässen

IV Organisation

§5 Die Organe des MVA sind: Die Generalversammlung, die Aktivmitgliederversammlung, der Vorstand, die Musikkommission und die Rechnungsrevisoren.

a) Generalversammlung

§6 Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder müssen die schriftliche Mitteilung mit der Traktandenliste 10 Tage vor der Generalversammlung zur Kenntnis erhalten. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschliesst, oder ein Drittel der Aktivmitglieder dies verlangt. Anträge an die Generalversammlung müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Präsidenten eintreffen. Anträge über nicht traktandierte Geschäfte können nur mit Zustimmung aller anwesenden Aktivmitglieder behandelt werden.

§7 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder (inkl. Aktiv-Ehrenmitglieder). Passivmitglieder (inkl. Passiv-Ehrenmitglieder) haben Mitspracherecht. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, sonst stimmt er nicht. Für die Zustimmung zu Statutenrevisionen, zur Wahl der Direktion und zu einer Vereinigung mit einem anderen Verein ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Aktivmitglieder geheime Abstimmung verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Über die Generalversammlung wird Protokoll geführt.

§8 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung und dessen Genehmigung
4. Mutationen
5. Berichterstattung des Präsidenten
6. Rechnungsablage und deren Genehmigung gemäss Bericht der Revisoren
7. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Musikkommission, der Vizedirektion und des Fähnrichs
8. Aufnahme von Neumitgliedern
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Wahl der Rechnungsrevisoren
11. Anträge
12. Verschiedenes

b) Aktivmitgliederversammlung

- §9 Die Aktivmitgliederversammlung wird nach Bedarf angesetzt.
- §10 Die Geschäfte der Aktivmitgliederversammlung sind Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern sowie der Informationsaustausch.
- §11 Die Aktivmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Aktivmitglieder geheime Abstimmung verlangen.

c) Vorstand

- §12 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon Präsidium, Kassier, und Sekretariat zwingend zu besetzen sind. Auch Passivmitglieder sind in den Vorstand wählbar. Die Aufgabenverteilung erfolgt eigenständig.
- §13 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf alle Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.
- §14 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden. Es müssen sämtliche Mitglieder vertreten sein, oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.
- §15 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Aktivmitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
 - Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit dem Sekretär, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Sekretärs.
 - Über das Vermögen des Vereins verfügen der Kassier und der Präsident je mit Einzelunterschrift.
 - Einberufung der Generalversammlung.

d) Musikkommission

- §15 Die Musikkommission besteht aus Direktion und Aktivmitgliedern. Sie ist für die musikalische Gestaltung des MVA verantwortlich. Die Wahl der Mitglieder erfolgt an der Generalversammlung (GV). Aufgrund ihres Amtes sind der Dirigent und der Notenverwalter Mitglieder der Musikkommission. Die Aufgabenverteilung erfolgt eigenständig. Die Amtsdauer ist analog zu der des Vorstands.

e) Rechnungsrevisoren

- §16 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Sie prüfen und verifizieren die Rechnungs- und Buchführung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

V Mitglieder

- § 17 Der MVA besteht aus Aktivmitgliedern (inkl. Ehrenmitglieder), Volontären (angehendes Aktivmitglied), Aushilfen (punktuelle Unterstützung), sowie Passivmitgliedern (inkl. Ehrenmitglieder). Die erwähnten Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

Wer	Rechte	Pflichten
Aktivmitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Stimmrecht an GV sowie Recht auf Anträge • Teilnahme an Konzerten, Auftritten und Ausflügen • Recht auf die vereinsspezifische Bekleidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Statuten, des Vereinsreglementes sowie der Vereinsbeschlüsse • Besuch und Teilnahme an Proben, Auftritten und Anlässen • Entrichtung des Mitgliederbeitrages
Aktiv-Ehrenmitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Stimmrecht an GV sowie Recht auf Anträge • Teilnahme an Konzerten und Ausflügen • Recht auf die vereinsspezifische Bekleidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Statuten, des Vereinsreglementes sowie der Vereinsbeschlüsse • Besuch und Teilnahme an Proben, Auftritten und Anlässen
Volontäre	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Konzerten und Auftritten 	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch und Teilnahme an Proben, Auftritten und Anlässen (nach Absprache)
Aushilfen	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Konzerten und Auftritten • Die Entlöhnung ist im Vereinsreglement geregelt 	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch und Teilnahme an Proben, Auftritten und Anlässen (nach Absprache)
Passivmitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Teilnahme an GV (Mitspracherecht) • Erhalt von Informationen wie Vereinsheft 	<ul style="list-style-type: none"> • Entrichtung des Passivbeitrages
Passiv-Ehrenmitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Teilnahme an GV (Mitspracherecht) • Erhalt von Informationen wie Vereinsheft 	

§ 18 Aktivmitglied im MVA kann jede natürliche, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person werden. Jugendliche können mit der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beim MVA musizieren. Als Aktivmitglied können sie ab dem 12. Altersjahr aufgenommen werden. Jedes Mitglied erhält die Statuten und bei Bedarf einen Musikerpass.

§ 19 Die Mitglieder besuchen regelmässig und vorbereitet die Proben und Anlässe. Kann ein Mitglied an einer Probe oder einem Anlass nicht teilnehmen, meldet es sich vorher beim Präsidenten, der Direktion oder an zuständiger Stelle ab.

- § 20 Der Austritt aus dem MVA erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen. Aktivmitglieder, die durch ihr Verhalten dem MVA Schaden zufügen, die unentschuldig an mehr als drei aufeinanderfolgenden Proben oder Anlässen fehlen oder den Vereinsbetrieb stören, können aus dem MVA ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Austritt oder Ausschluss jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- § 21 Jedem Aktivmitglied stellt der MVA das nötige Instrument (nach Bedarf und finanziellen Möglichkeiten) und die Uniform leihweise zur Verfügung. Musikalien, Leihinstrument und Uniform bleiben immer Eigentum des MVA und sind beim Austritt in sauberem Zustand abzugeben. Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Gegenstände sorgfältig zu unterhalten. Es hat für durch eigene Schuld entstandene Schäden aufzukommen.
- § 22 Der Jahresbeitrag der Aktivmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
- § 23 Ehrenmitglieder werden:
- Personen, die sich um den MVA besonders verdient gemacht haben und vom Vorstand vorgeschlagen werden.
 - Aktivmitglieder nach 20jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft.
- § 24 Passivmitglieder können Personen werden, welche den MVA finanziell und ideell unterstützen wollen. Der Mindestjahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

VI Rechnungsabschluss und Haftung

- § 25 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember desselben Jahres. Die Rechnung ist jeweils per 31. Dezember abzuschliessen.
- § 26 Für sämtliche finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen.

VII Auflösung

- § 27 Der MVA kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 12 Aktivmitglieder dagegen stimmen. Wird die Auflösung des MVA beschlossen, wird das Vereinseigentum inventarisiert und der Gemeinde übergeben, bis sich wieder ein Verein mit den gleichen Zielsetzungen konstituiert hat. Wenn sich der MVA durch Vereinigung mit einem anderen Verein auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten. Für die finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen.

VIII Schlussbestimmungen

§ 28 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die ordentliche Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle vorherigen Statuten. Alle Beschlüsse die mit diesen Statuten im Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

27.01.2023



Simon Schnellmann
Präsident



Daniela Giebel
Sekretärin ad interim